

Sitzungsniederschrift

02. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 20.05.2020 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen
BM Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl
Klaus Huber	CSU
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Dieter Meyer	CSU
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen
Andreas Schirrle	CSU
Florian Schneider	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Florian Zech	CSU
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Mitglieder:

Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	entschuldigt
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

Verabschiedung des bisherigen bisherigen Bürgermeisters Paul Beitzer

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte 2020 der Stadt und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl | 2/023/2020 |
| 2. | Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Dinkelsbühl für Gastronomie und Einzelhandel im Zuge der Corona-Krise | 2/024/2020 |
| 3. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 013 Rohbauarbeiten | 3/040/2020 |
| 4. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 021 Dachabdichtungsarbeiten | 3/042/2020 |
| 5. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 026 Fenster | 3/043/2020 |
| 6. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 041 Heizungsinstallation inkl. 075 Lüftung | 3/044/2020 |
| 7. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 042 Sanitärinstallation | 3/045/2020 |
| 8. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 053 Elektroinstallation | 3/046/2020 |
| 9. | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung zur frühzeitigen Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung | 3/047/2020 |
| 10. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung | 3/048/2020 |
| 11. | 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss | 3/049/2020 |
| 12. | Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl
- Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung | 3/051/2020 |

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 13. | Städtebauförderungsgesetz; Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung | 2/025/2020 |
| 14. | Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren | 3/053/2020 |
| 15. | Neubau eines Parkhauses im Campusbereich am Südring | 2/027/2020 |
| 16. | Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toilette | 3/052/2020 |
| 17. | 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung | 3/056/2020 |
| 18. | Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht; - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (nach §§ 3 und 4, jew. Abs. 2 BauGB) | 3/057/2020 |
| 19. | Vergabe Heizungstechnik-Anschluss Biogas BHKW an das Heizwerk | SWD/009/2020 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

--

Bericht des Oberbürgermeisters

Beleuchtungskonzept Altstadt:

Die Stadt Dinkelsbühl hat vor geraumer Zeit an das Büro Bartenbach die Planungen für ein Beleuchtungskonzept vergeben. Das Landesamt für Denkmalpflege hat hierzu nun seine Stellungnahme abgegeben. „Aus denkmalfachlicher Sicht besteht mit einem moderaten, im Detail noch abzustimmenden, Beleuchtungskonzept für die Dinkelsbühler Altstadt grundsätzlich Einverständnis“, so u.a. das Landesamt in einem Schreiben an die Stadt. Ebenso hat die Regierung von Mittelfranken mitgeteilt, dass das Vorhaben gefördert werden wird. Wann und wie im Detail das Konzept umgesetzt wird, erarbeitet der Stadtrat in der neuen Amtsperiode.

Maßnahmen am Aralsee:

Florian Schneider (CSU) hat vergangenes Jahr beantragt, dass am Aralsee zur Aufwertung des öffentlichen Badeufers diverse Maßnahmen umgesetzt werden. Wie versprochen wurden rechtzeitig vor Beginn der diesjährigen Badesaison nun im Mai u.a. eine Umkleideschnecke und Sitzgelegenheiten installiert. Es folgen noch Liegebänke, so Dr. Hammer.

Anfragen aus dem Stadtrat

Stadtrat Tafferner erkundigte sich nach den Gestaltungsvorschriften bzgl. der Außenbewirtschaftung am Weinmarkt und bemängelte das teilweise Zustellen des Gehbandes. OB Dr. Hammer verwies darauf, dass es jetzt wichtig sei, der Gastronomie und damit auch dem Einzelhandel aus der Krise zu helfen.

Stadtrat Göttler erkundigte sich danach, ob der Weinmarkt auch nach Abschluss der Baumaßnahmen „autofrei“ bleiben werde: OB Dr. Hammer wollte dies nicht ausschließen und zunächst entsprechende Erfahrungswerte abwarten. Er verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Situation am Weinmarkt auch von der Polizei begrüßt wird.

Stadträtin Kubin und Stadtrat M. Schneider fragten noch bzgl. einer E-Mail des Campingplatzbetreibers an und möglicher Unterstützung seitens der Stadt an. Dieser hat um Sperrung der beiden Wohnmobilstellplätze gebeten, damit Wohnmobilmfahrer seinen Platz ansteuern. OB Dr. Hammer verwies darauf, dass die Gefahr besteht, dass Dinkelsbühl von Wohnmobilmfahrer dann evtl. ganz gemieden wird, da häufig bewusst spezielle Stellplätze aufgesucht werden. Dies hätte dann wiederum negative Auswirkungen auf die Gastronomie und den Einzelhandel.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Herr **Stadtrat Göttler** den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toilette“ von der Tagesordnung zu nehmen, um einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten.

Beschluss:

Ja **9** **Nein** **12** **Anwesend** **21**

Verabschiedung des bisherigen Bürgermeisters Paul Beitzer

Es war eine interessante Aufgabe. Sie fordert zeitlich, macht aber auch sehr viel Spaß“, so Paul Beitzer (SPD) bei seiner Verabschiedung aus dem Amt des Bürgermeisters.

Herr Beitzer ist seit 01.05.1996, also bereits seit 24 Jahren Stadtrat. Davon war er vom 29.06.2001 bis 30.04.2014 als Nachfolger des verstorbenen Thomas Sandfuchs 2. Bürgermeister und vom 01.05.2014 bis 30.04.2020 Bürgermeister.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 2/023/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte 2020 der Stadt und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Obwohl die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise derzeit noch nicht im Detail absehbar sind, haben wir ein mögliches Szenario erarbeitet. Wir gehen davon aus, dass im Zwischenbericht zum Haushalt 2020 im Herbst belastbarere Zahlen genannt werden können.

Wir rechnen bei der **Stadt Dinkelsbühl** im Rahmen des Haushaltsplanes 2020 mit folgenden Veränderungen:

<u>Verwaltungshaushalt:</u>	Verbesserung in Euro	Verschlechterung in Euro
Verkehrsüberwachung		35.000
Landestheater – Eintrittsentgelte, Kosteneinsparungen, Kurzarbeiterg. Das höhere Defizit von 300.000 € kann mit der gebundenen Rücklage abgedeckt werden!!!!	0	0
Knabenkapelle – Kurzarbeitergeld 5 Monate	30.000	
Jugendpflege – Kurzarbeitergeld 5 Monate	23.000	
Sondernutzungsgebühren		20.000
Touristik-Service – Kurzarbeitergelt 5 Monate	43.000	
Fremdenverkehrsbeitrag- Mindereinnahmen 2020		200.000
Gewerbsteuer		2.900.000
- abzüglich Gewerbesteuerumlage 2020	267.000	
- abzüglich verminderte Kreisumlage 2022	(962.000)	
- erhöhte Schlüsselzuweisung 2022	(800.000)	
- <u>Nachrichtlich:</u> effekt. Belastung: 871.000 € (ca. 30 %)		
Anteil an der Einkommensteuer - Mindereinnahmen		540.000
Umsatzsteuerbeteiligung - Mindereinnahmen		90.000
	363.000	3.785.000
Saldo Verwaltungshaushalt 2020		-3.422.000
(ohne Kreisumlagesenkung und Erhöhung Schlüsselzuweisungen 2022)-		
<u>Vermögenshaushalt:</u>	Verbesserung In Euro	Verschlechterung In Euro
Klostergasse – Vorziehen des 2. BA -		70.000
OV-Straßen Kreisstraße in Richtung Obermeißling – vorläufig zurückgestellt!	200.000	
Kienhainweg – Straßenerneuerung, zurückgestellt!	200.000	

Parkkonzept – Parkscheinautomaten - 2021	270.000	
WC Schwedenwiese – verschoben auf 2021	85.000	
Friedhof DKB – Friedpark, auf 2021 verschoben	321.000	
Friedhof – WC-Häuschen mit Geräteschuppen -2021	120.000	
Bauhofanschaffungen – auf 2021 verschoben -	86.000	
Sozialer WoBau – Planungskosten	300.000	
Kosten ökologischer Ausgleich	100.000	
	1.682.000	70.000
Saldo Vermögenshaushalt 2020	1.612.000	
Veränderung Gesamthaushalt ohne Berücksichtigung des Finanzausgleichs in 2022		-1.810.000

Da wir die geringere Kreisumlage und die erwarteten höheren Schlüsselzuweisungen zwei Jahre vorfinanzieren müssen, würden wir im Jahr 2020 statt der veranschlagten Rücklagenentnahme von rd. 3,6 Mio. € (Vorfinanzierung Investitionen Gaisfeld IV) zusätzlich einen Betrag in Höhe von 1.810 Mio. €, also insgesamt 5,410 Mio. € entnehmen müssen.

Nachdem wir in den vergangenen Jahren überaus gut gewirtschaftet haben (Rücklagenstand zum 01.01.2020 rund 10 Mio. €) gehen wir davon aus, dass für die Stadt Dinkelsbühl kein Nachtragshaushalt erforderlich wird. Dabei werden wir insbesondere alle staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen abgreifen und hier insbesondere beim Landestheater und der Jugendherberge aktiv werden, wo der Freistaat Bayern einen gewissen Einnahmeausfall übernehmen will. In diesem Zusammenhang muss auch das für verschiedene Bereiche beantragte Kurzarbeitergeld genannt werden, bei dem die Stadt sehr schnell reagiert hat.

Bei den großen Baumaßnahmen mit hohen Fördersätzen müssen wir gerade jetzt das Antragsverfahren noch beschleunigen, nachdem die nächsten Jahre die Gefahr von Zuschusskürzungen durch den Freistaat Bayern besteht.

Bei der Hospitalstiftung wird ein noch nicht feststehender Betrag bei den Pachteinnahmen der Jugendherberge fehlen. Die monatliche Pachtzahlung haben wir ab April 2020 vorläufig ausgesetzt. Ein notwendiger Erlassbetrag kann erst nach Vorliegen aller Fakten (Dauer der weiteren Schließung, Höhe der Einnahmeausfallbeteiligung durch den Freistaat Bayern etc.) ermittelt werden.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Mit der Ausführung des 2. Bauabschnitts der Kloster-gassensanierung (70.000 €) im Haushaltsjahr 2020 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Kenntnisnahme. Mit der Ausführung des 2. Bauabschnitts der Klostergassensanierung (Mehrbelastung netto 70.000 €) sowie dem Bau des Radweges zwischen Weiherhaus und dem Gewerbegebiet Dinkelsbühl (85% Förderung) im Jahr 2020 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagenummer: 2/024/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Dinkelsbühl für Gastronomie und Einzelhandel im Zuge der Corona-Krise

Sachverhaltsdarstellung:

Durch den Lockdown und die Geschäftsschließungen haben unsere Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie der Einzelhandel mithin die höchsten Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Insbesondere die Hotel- und Gastronomiebranche hat durch die längere Schließungsphase mit den größten Problemen zu kämpfen.

Die Verwaltung hat sich daher intensiv mit verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten für diese Bereiche befasst. Angedacht war dabei ein Erlass der Gewerbesteuer und des Fremdenverkehrsbeitrags in einer Größenordnung von 300.000 €. Nach näherer Betrachtung mussten wir aber feststellen, dass von einer solchen Maßnahme zumindest bei Einzelfirmen und Personengesellschaften (99 % der Betriebe) in der Hauptsache der Fiskus profitiert hätte. Bei der Gewerbesteuer wären das 100 % (voller Abzug der Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld), beim Fremdenverkehrsbeitrag nahezu 40 % gewesen. Wir haben in dieser Sache den bayerischen Finanzminister kontaktiert und um Beseitigung dieses Missstandes bei kommunalen Hilfen im Rahmen der Coronakrise gebeten.

Wir erachten es daher als effektiver, den entsprechenden Betrieben der Gastronomie und des Einzelhandels - wie bisher schon unbürokratisch praktiziert – mit Anpassungen der Vorauszahlungen und Stundungen der Nachveranlagungen entgegenzukommen.

Bei einer Informationsveranstaltung am 07.05.2020 in der Schranne hat die Verwaltung die Gastronomie über die Situation informiert und folgende Unterstützung zugesichert:

1. Gewerbesteuer und Fremdenverkehrsbeitrag

Fortführung der bisherigen Anpassungs- und Stundungspraxis auf Antrag. Dabei bedeutet das für die Stadt beim Fremdenverkehrsbeitrag einen Einnahmeausfall im Jahr 2020 von rund 200.000 €. Die Einbußen bei der Gewerbesteuer dürften im Bereich Gastronomie und Einzelhandel eine untergeordnete Rolle spielen, nachdem wie oben ausgeführt diese Steuer in der Regel keine Belastung darstellt.

2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren in Höhe von rund 20.000 € werden für das Jahr 2020 erlassen. Bereits bezahlte Beträge wurden bereits zurückerstattet.

3. Außenbewirtschaftungsflächen bei der Gastronomie

Nach der Wiederöffnung im gastronomischen Bereich kann auf Antrag die Außenbewirtschaftungsfläche vergrößert werden.

4. Daneben soll, soweit möglich und zulässig, das kulturelle und soziale Leben langsam wieder in die Stadt zurückkehren. Davon soll auch die Gastronomie und der Handel – wenn auch anfangs vielleicht noch in geringem Umfang – profitieren. Angedacht ist beispielsweise, dass das Landestheater 2 Stücke auf der Freilichtbühne spielt. Ein entspre-

chender Antrag wurde beim Landratsamt gestellt. Summerbreeze prüft derzeit die Möglichkeiten eines „Auto-Metall-Konzerts.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Mit den vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200520/Ö2

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Mit den vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/040/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 013 Rohbauarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	1.207.405,56 €
Rang 2	1.322.197,14 € inkl. Abzug 1,5 % Nachlass
Rang 3	1.367.461,18 €
Rang 4	1.443.627,43 €
Rang 5	1.493.581,59 €
Rang 6	1.550.000,00 €
Rang 7	1.651.464,66 € inkl. Abzug 3% Nachlass

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 1.477.436,17 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7.500.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7.500.000,00 € bei HSt.: 1.4641.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, 86742 Fremdingen, den Auftrag für 013 Rohbauarbeiten in Höhe von 1.207.405,56 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö3
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, 86742 Fremdingen, den Auftrag für 013 Rohbauarbeiten in Höhe von 1.207.405,56 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/042/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 021 Dachabdichtungsarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	544.030,73 €
Rang 2	551.302,01 €
Rang 3	623.922,99 €
Rang 4	646.859,61 €
Rang 5	700.567,88 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 627.725,00 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
-Einsparungen bei HSt.: _____
- Mehreinnahmen bei HSt.: _____
-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Dach Schneider Weimar GmbH, 99441 Umpferstedt, den Auftrag für 021 Dachabdichtungsarbeiten in Höhe von 544.030,73 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö4
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Dach Schneider Weimar GmbH, 99441 Umpferstedt, den Auftrag für 021 Dachabdichtungsarbeiten in Höhe von 544.030,73 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/043/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 026 Fenster

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	369.657,20 €
Rang 2	399.273,16 €
Rang 3	502.324,59 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 399.007,00 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Roman Häberle Fensterbau, 97215 Uffenheim, den Auftrag in Höhe von 369.657,20 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö5
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Roman Häberle Fensterbau, 97215 Uffenheim, den Auftrag in Höhe von 369.657,20 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/044/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 041 Heizungsinstallation inkl. 075 Lüftung

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Bunse, Heilbronn, ergab sich folgender Preispiegel:

Rang 1	242.486,42 €
Rang 2	247.674,12 € inkl. Abzug 1,5 % Nachlass

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 374.076,50 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~- Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, Dinkelsbühl, den Auftrag für 041 Heizungsinstallation in Höhe von 242.486,42 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö6
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, Dinkelsbühl, den Auftrag für 041 Heizungsinstallation in Höhe von 242.486,42 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/045/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 042 Sanitärinstallation

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Bunse, Heilbronn, ergab sich folgender Preispiegel:

Rang 1 182.251,63 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 256.802 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 042 Sanitärinstallation in Höhe von 182.251,63 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö7
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 042 Sanitärinstallation in Höhe von 182.251,63 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/046/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 053 Elektroinstallation

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Planungsbüro Wilde, Dinkelsbühl, ergab sich folgender Preispiegel:

Rang 1	432.926,13 € (inkl. Wartungskosten)
Rang 2	460.945,51 € (inkl. Wartungskosten)

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 401.000,92 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 _____

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Hornung Elektrotechnik GmbH, 91541 Rothenburg, den Auftrag für 053 Elektroinstallation in Höhe von 431.123,28 € (exklusiv Wartungskosten) zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö8
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Hornung Elektrotechnik GmbH, 91541 Rothenburg, den Auftrag für 053 Elektroinstallation in Höhe von 431.123,28 € (exklusiv Wartungskosten) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagenummer: 3/047/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung zur frühzeitigen Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht jew. vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen (Planentwürfe, Begründung mit Umweltbericht u.a.) das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt.

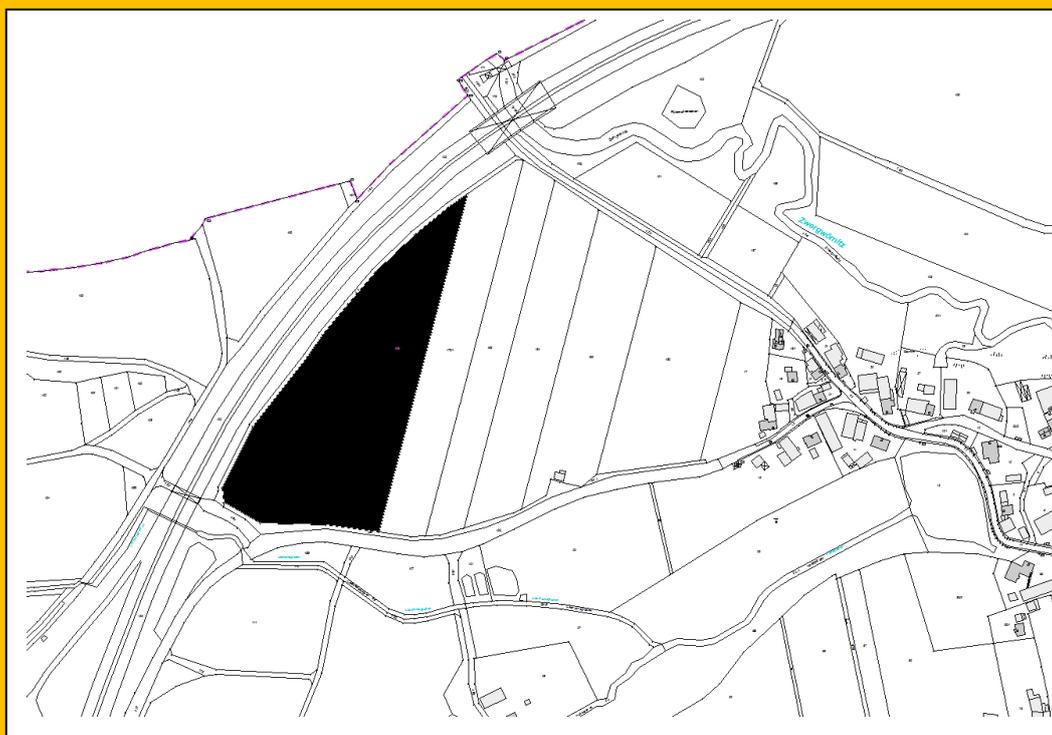
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung haben in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschlag und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 31.01.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung, Begründung mit Umweltbericht) hochladen und damit einsehen.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 18. Flächennutzungsplanänderung liegt jetzt in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung zugeführt werden können, bedürfen diese der Billigung durch den Stadtrat.

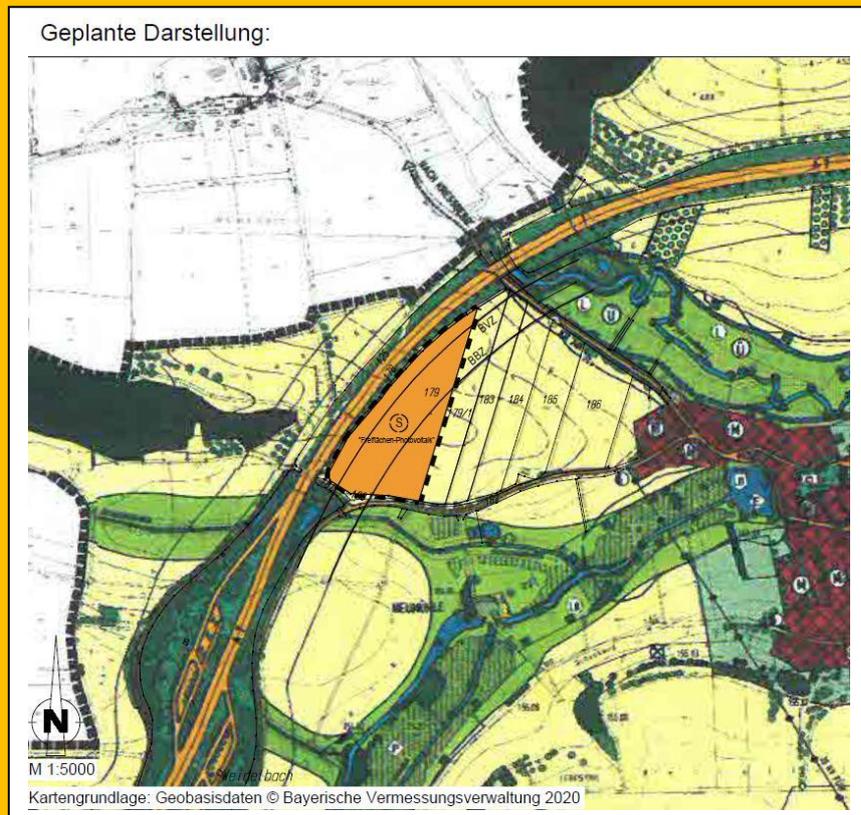
Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – 18. Flächennutzungsplanänderung:



**Der Geltungsbereich ist das neu herausgemessene Flurstück 179 Gmkg. Weidelbach
(= schwarz markierte Fläche)**

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sieht zudem noch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche auf Flst. 548 Gmkg. Weidelbach vor).

Auszug 18. Flächennutzungsplanänderung (Planentwurf i.d.F. vom 20.05.2020):



Die Verwaltung verweist aus gegebenem Anlass wegen der Corona-Pandemie auf eine Besonderheit bei der anstehenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (25-4611.110-) einen Hinweis zum Thema „Bauleitplanverfahren und Auslegung während des Katastrophenfalls“ gegeben:

Infolge des Katastrophenfalls kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen.

Vor diesem Hintergrund können sich auch bauplanungsrechtliche Fragestellungen im Kontext mit laufenden bzw. in Vorbereitung befindliche Bauleitplanverfahren ergeben, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Fehler bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem gegenüber nicht beachtlich).

Auch aufgrund entsprechender Anfragen der kommunalen Seite möchten wir vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen nachfolgende Anwendungshinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben, denen selbstverständlich in der konkreten Situation alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vorgehen. Gemeinsames Ziel soll es sein, insbesondere in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Umsetzung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, eine Planaufstellung bzw. das Erreichen der Planreife nach § 33 BauGB zu gewährleisten und damit im Rahmen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden insoweit die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

1. Aktuelle Rechtslage

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.

Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. **Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.**

2. Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis

Wird die Gemeindeverwaltung unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Email-Dienstes (vgl. oben) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen, können Bedenken und Anregungen gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung und den relevanten umweltbezogenen Informationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt und kann dementsprechend in Bezug genommen werden. Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Auf diese Weise wird sich in vielen Fällen ein persönlicher Kontakt vermeiden lassen. Besteht ein Bürger dennoch auch auf die Einsichtnahme im Rathaus, müssen aufgrund der eindeutigen Rechtslage folgende Vorgaben eingehalten bleiben:

□ Die Unterlagen sind in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung zugänglich zu machen (dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger dann nur einzeln betreten werden). Empfehlenswert ist auch hierfür eine telefonische Terminvereinbarung, die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.13) ausdrücklich anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder der Homepage hingewiesen werden.

Dies gilt nach unserer Auffassung auch dann, wenn wie in der jetzigen Situation, ein diesbezüglicher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des „mündigen Bürgers“, der gerade in der aktuellen Situation zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Da-her ist es in der derzeitigen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der (telefonischen) Auskunftsstelle der Gemeinde nachfragt.

3. Verlängerung der Auslegungsfristen

Kann eine hinreichende Zugänglichkeit der Unterlagen entsprechend der unter 1. und 2. dargestellten Hinweise nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Auslegungsfristen über die Mindestfrist von 30 Tagen hinaus zu verlängern und dies der Öffentlichkeit entsprechend den Bekanntmachung-Vorschriften der Gemeinde (z.B. Presse, Internetauftritt oder Aushang der Gemeinde) mitzuteilen; hier sollte auch auf die o.a. Notwendigkeit telefonischer Terminvereinbarung hingewiesen werden. Kann auch auf diesem Weg keine hinreichende zeitliche Zugänglichkeit erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Anlagen:

- AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_und_Träger-öff-Bel
- AL – 02 – 18-FNP-Änderung_Sonderbauflächen_Solarpark-Weidelbach-West
- AL – 03 – Begründung-Umweltbericht_zur_18-FNP-Änderung_Solarpark
- AL – 04 – spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 04)

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200520/Ö9

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 04)

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umwelt-

bezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/048/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

■■■■■■■■■■ hat im Rahmen einer Bauvoranfrage 2019 bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Flur-Nr. 179 Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 08. Mai 2019 sein Einverständnis erklärt und einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, ■■■■■■■■■■, hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (18. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Zu diesem Zweck bedarf es noch einer Vereinbarung zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger (Durchführungsvertrag). Der Vorhabenträger ist lt. eigener Erklärung bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten) zu verpflichten. Der Durchführungsvertrag ist Gegenstand eines Tagesordnungspunktes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.05.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitwend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt gänzlich auf einer Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 548 Gmkg. Weidelbach bzw. wird auf dieser Fläche nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Anlage 03 zur Beschlussvorlage).

Vorhaben- und Erschließungsplan (geregelt in § 12 BauGB)

■■■■■■■■■■, Vorhabenträger, hat mit Schreiben vom 13.01.2020 (eingegangen am 15.01.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Mit dem Beschluss zur Aufstellung der 18. FNP-Änderung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat der Stadtrat diesem Antrag entsprochen. Inzwischen bzw. am 04.05.2020 hat der Vorhabenträger einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt, auf welchem er sein Vorhaben und die Umsetzung konkret vorstellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist der Beschlussvorlage als Anlage 07 beigefügt.

Allgemeine Information zu den gesetzlichen Bestimmungen betr. Durchführungsvertrag sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan:

Auszüge - § 12 BauGB i.S. Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zum Durchführungsvertrag

(1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

(3) Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Anlagen:

- AL – 01 – Abwägung_Stellungnahmen_Behörden_und_Träger-öff-Belange
- AL – 02 – Schnellübersicht_Änderungen-im-Plan-und-Begründung-seit-Aufstellung
- AL – 03 – vorh-bez-Bebauungsplan_Solarpark-Weidelbach-West_Entwurf_20-05-2020
- AL – 04 – Begründung-Umweltbericht_vorhab-bez-Bebauungsplan-Entwurf_20-05-2020
- AL – 05 – spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung-(saP)_28-06-2019
- AL – 06 – Prüfbericht-Blendgutachten_06-03-2020
- AL – 07 – Pbez-Daten-geschwärzt_Vorhaben-und-Erschließungsplan_04-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – jew. rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ (Anlage 03) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 04) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch der Inhalt der Schnellübersicht des Planungsbüros Härtfelder mit den Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 20.05.2020 gegenüber der Fassung vom 22.01.2020 (Anlage 02), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 05), das Blendgutachten vom 06.03.2020 (Anlage 06) und der vom Vorhabenträger eingereichte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom 20.05.2020 (Anlage 07) – letzterer wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blendgutachten und der Vorhaben- und Erschließungsplan (beim VEP: personenbezogene Angaben geschwärzt) jew. als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Die Bekanntmachung enthält Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200520/Ö10

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – jew. rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ (Anlage 03) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 04) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch der Inhalt der Schnellübersicht des Planungsbüros Härtfelder mit den Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 20.05.2020 gegenüber der Fassung vom 22.01.2020 (Anlage 02), die spezielle arten-

schutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 05), das Blendgutachten vom 06.03.2020 (Anlage 06) und der vom Vorhabenträger eingereichte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom 20.05.2020 (Anlage 07) – letzterer wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blendgutachten und der Vorhaben- und Erschließungsplan (beim VEP: personenbezogene Angaben geschwärzt) jew. als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Die Bekanntmachung enthält Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/049/2020

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan"
- Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 24.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ zur Umsetzung des Vorhabens der Diakonie Neuendettelsau zwecks Errichtung von vier Wohngebäuden als Wohnheim und Neubau einer Förderstätte für Menschen mit Behinderung zu ändern. Für die Erstellung des Planentwurfes und die Begleitung durch das Verfahren wurde das Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH – 91438 Bad Windsheim beauftragt.

Der Stadtrat hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ und in gleicher Sitzung den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Grundlage waren der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vom 24.07.2019, die Begründung vom 24.07.2019, die Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) vom 29.03.2018.

Zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ hat der Stadtrat bestimmt, dass die Abwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorzunehmen ist. Dieses beschleunigte Verfahren ermöglicht es, auf das Vorverfahren (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht zu verzichten – hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Bebauungsplanentwurf – Änderungsplan (i.d.F. vom 20.05.2020)



Auszug, mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches:

Das Änderungsgebiet (Flst.Nr. 1741/7 Gemarkung Dinkelsbühl, Größe 4.157 qm) liegt nördlich der Sonnenstraße, zwischen der Mönchsrother Straße und der Straße mit der Bezeichnung Kreuzweide und wird mit der Änderung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der vom Stadtrat am 24.07.2019 aufgestellte und gebilligte Planentwurf und die dazugehörige Begründung, die schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 17.06.2019 und der der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) in der Fassung vom 29.03.2018 haben in der Zeit vom 12. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019 öffentlich ausgelegen. Darauf wurde mit einer amtlichen Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 03. August 2019 im Lokalen Teil hingewiesen. Außerdem konnte die Bekanntmachung samt den Anlagen auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bzw. unter „www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/“ eingesehen werden.

Aus der Bürgerschaft wurden in dieser Zeit keine Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich 9 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 26 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 26 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der öffentlichen Belange, der Billigung des Planes und der Begründung in der Fassung vom 20.05.2020, kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ als Satzung beschlossen werden.

Anlagen

AL-01 – Abwägung – Stellungnahmen der Behörden, Träger-öff-Belange

AL-02 – 1. Änd._BPlan_Am_Kreuzespan_20-05-2020

AL-03 – Begründung_1. Änd._BPlan_Am_Kreuzespan_20-05-2020

AL-04 – Immissionsschutz-Untersuchung_Geruch_17-01-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung:

Aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind bei der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingereicht worden. Die 9 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Gegenstand dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Anlage 02) in der Fassung vom 20.05.2020 und die Begründung (Anlage 03) in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird von Seiten des Stadtrates im Übrigen auch die Immissionsschutz-Untersuchung (Anlage 04) durch Herrn Behringer vom TÜV-SÜD vom 17.01.2020 bzgl. Geruch wegen der benachbarten Zentralkläranlage (wegen eines Einwandes vom Landratsamt (SG 41 – Immissionsschutz, Punkt 2 in Auftrag gegeben – vgl. Seite 20 der Abwägungstabelle nach Anlage 01). Zu den Planunterlagen gehören die Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) vom 29.03.2018 (die Schalltechnische Untersuchung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden vom Stadtrat schon beim Aufstellungsbeschluss am 24.07.2019 bestätigt).

Satzungsbeschluss:

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH – Bad Windsheim gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen A. PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, B. PLANZEICHEN, C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 20.05.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200520/Ö11

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Abwägung:

Aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind bei der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingereicht worden. Die 9 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Gegenstand dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Anlage 02) in der Fassung vom 20.05.2020 und die Begründung (Anlage 03) in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird von Seiten des Stadtrates im Übrigen auch die Immissionsschutz-Untersuchung (Anlage 04) durch Herrn Behringer vom TÜV-SÜD vom 17.01.2020 bzgl. Geruch wegen der benachbarten Zentralkläranlage (wegen eines Einwandes vom Landratsamt (SG 41 – Immissionsschutz, Punkt 2 in Auftrag gegeben – vgl. Seite 20 der Abwägungstabelle nach Anlage 01). Zu den Planunterlagen gehören die Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) vom 29.03.2018 (die Schalltechnische Untersuchung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden vom Stadtrat schon beim Aufstellungsbeschluss am 24.07.2019 bestätigt).

Satzungsbeschluss:

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH – Bad Windsheim gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen A. PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, B. PLANZEICHEN, C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 20.05.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/051/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl
- Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	54.033,52 € inkl. Abzug 7% Nachlass
Rang 2	67.994,22 €

Es wurden hierfür 60.000,00 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 80.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 80.000,00 € bei HSt.: 1.1301.9600
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Bockermann Anlagen & Gerätebau GmbH, 32130 Enger, den Auftrag für die Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung in Höhe von 54.033,52 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö12
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Bockermann Anlagen & Gerätebau GmbH, 32130 Enger, den Auftrag für die Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung in Höhe von 54.033,52 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 2/025/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Städtebauförderungsgesetz; Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung

Sachverhaltsdarstellung:

Für das Programm „Innen statt Außen“ ist neben einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) ein Selbstbindungsbeschluss des Stadtrates zur Innenentwicklung erforderlich. Damit gibt der Stadtrat ein Bekenntnis zur vorrangigen Entwicklung der Ortskerne durch Nutzung von Leerständen und innerörtlichen Baugrundstücken ab. Die Stadt Dinkelsbühl unterstützt dieses Ziel seit geraumer Zeit durch eine Leerstandsmanagerin, die verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Kernstadt, aber auch der Stadtteile, durch ein aktives Leerstands- und Flächenmanagement durchführt und drohende Leerstände vermeiden und bestehende Leerstände kurzfristig wieder mit Geschäften beleben will. Dabei steht sie in enger Kooperation mit dem City-Marketing. Auch die Nachverdichtung der Kernbereiche gehört zu Ihrem Aufgabenbereich.

Das Baugesetzbuch enthält seit längerem u. a. in § 1 und § 1 a das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, indem bei der städtebaulichen Entwicklung die Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerständen, Baulücken und anderen Nachverdichtungsmöglichkeiten den Vorrang haben soll. Die Zielsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung steht dabei keineswegs im Widerspruch zur Ausweisung von neuen Wohnbau- oder Gewerbegebieten. Das ISEK greift das Thema Innenentwicklung ebenfalls unter „Strategische Entwicklung der Altstadt“ auf.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Innenentwicklung hat für die Stadt Dinkelsbühl Vorrang. Dieses Ziel wird durch nachstehende Maßnahmen verfolgt:

- Eine Ausweisung von neuen Baugebieten soll immer nur bedarfsorientiert nach vorheriger Prüfung von adäquaten innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.
- Belebung und Revitalisierung des Innenbereiches durch die Umsetzung der Ziele des ISEK
- Mit der Umsetzung eines flächensparenden Bauens im Kernbereich sowie in Wohngebieten.
- Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Baulückenaktivierung.

Die Umsetzung dieses Selbstbindungsbeschlusses wird durch eine städtische Leerstandsmanagerin mit einem aktiven Leerstands- und Flächenmanagement unterstützt.

Beschluss:

Die Innenentwicklung hat für die Stadt Dinkelsbühl Vorrang. Dieses Ziel wird durch nachstehende Maßnahmen verfolgt:

- Eine Ausweisung von neuen Baugebieten soll immer nur bedarfsorientiert nach vorheriger Prüfung von adäquaten innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.
- Belebung und Revitalisierung des Innenbereiches durch die Umsetzung der Ziele des ISEK
- Mit der Umsetzung eines flächensparenden Bauens im Kernbereich sowie in Wohngebieten und den Stadtteilen/Ortsteilen.
- Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Baulückenaktivierung.

Die Umsetzung dieses Selbstbindungsbeschlusses wird durch eine städtische Leerstandsmanagerin mit einem aktiven Leerstands- und Flächenmanagement unterstützt.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/053/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen des Büros Stadt & Land mit dem Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl zum Sanierungsbereich Dinkelsbühl-Süd hat der Stadtrat am 19.02.2020 die Empfehlung der Regierung von Mittelfranken zur Kenntnis genommen, statt einem Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ und einem eigenständigem weiteren Sanierungsgebiet „Dinkelsbühl-Süd“ (und später einzelne weitere Sanierungsgebiete) besser ein gemeinsames Sanierungsgebiet festzulegen. Diese Empfehlung ist vor dem Hintergrund förder technischer Aspekte und der besseren Abwicklung zu sehen. Der Stadtrat hat daher am 19.02.2020 i.S. Vorbereitenden Untersuchungen nur die Stellungnahmen abgewogen, den Abschluss, den Rahmenplan und den Erläuterungsbericht bestätigt, eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dinkelsbühl-Süd“ aber zurückgestellt.

Nachdem im Bereich „Dinkelsbühl-Süd“ (im Erläuterungsbericht zum Städtebaulichen Rahmenplan bei den vorbereitenden Untersuchungen auch als „Campus 2040“ bezeichnet) städtebauliche Missstände vorliegen und dieser Bereich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden soll, duldet eine Zusammenlegung dieses Ergänzungsbereiches mit dem vorhandenen Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ keinen weiteren Aufschub.

Die Verwaltung hat nunmehr eine gemeinsame Sanierungssatzung mit der Bezeichnung „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ erarbeitet (Anlage I) und legt diese zusammen mit einem Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich als Anlage (I.01) zur Satzung vor.

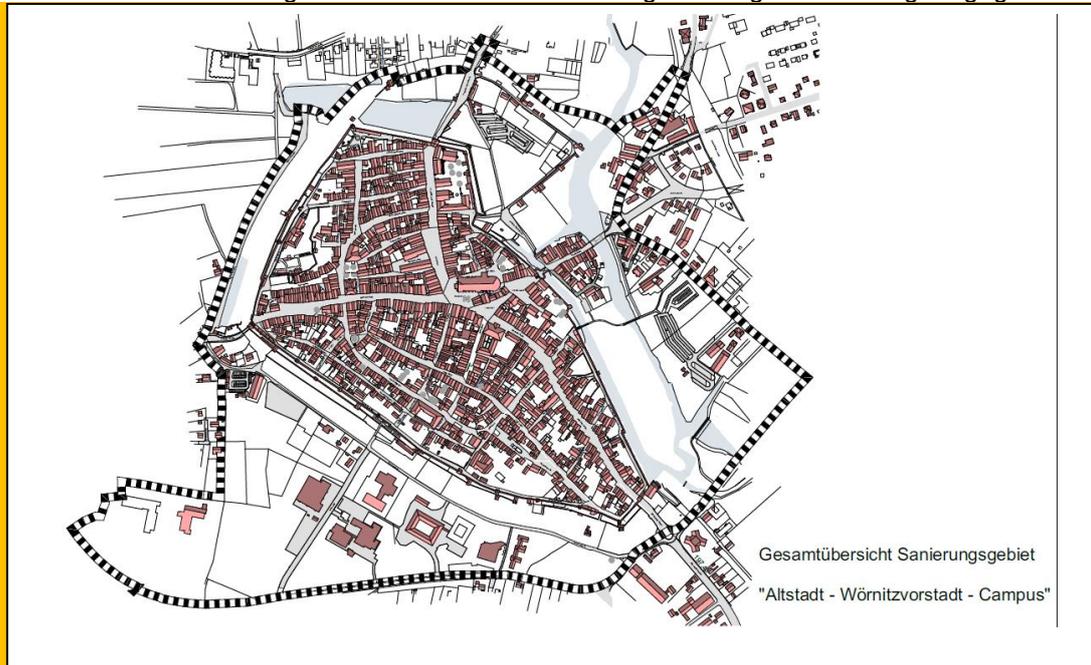
§ 141 Abs. 1 BauGB nennt als Grundvoraussetzung für eine förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes:

Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Der hier geforderte Nachweis städtebaulicher Missstände mit Behebung derselben wurde bzw. wird für den gesamten Bereich mit folgenden vorbereitenden Untersuchungen geführt: (1) Werkbericht von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling vom 01. Oktober 1979 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt“, (2) die Fortschreibung des Werkberichtes von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling zur Stadterneuerung vom 31. Dezember 1989 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl II“, (3) die vorbereitenden Untersuchungen zur Stadterneuerung lt.

Endbericht vom 06. Mai 2004 von Herrn Univ. Prof. Matthias Reichenbach-Klinke unter der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl III“ sowie (4) aktuell für den Bereich Dinkelsbühl-Süd bzw. „Campus“ mit den vorbereitenden Untersuchungen des Büros Stadt & Land mit dem Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl mit dem städtebaulichen Rahmenplan „Campus 2040“ vom 19.02.2020.

Der räumliche Geltungsbereich der neuen Sanierungssatzung wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“

Im Vergleich dazu

der (bisherige) räumliche Geltungsbereich lt. der Sanierungssatzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt“:



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt“

Anlagen:

AL – I – Sanierungssatzung_Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus_20-05-2020

AL – I.01 – Anlage I.01 Lageplan_Geltungsbereich_Satzungsbestandteil_20-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt, weil die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152 – 156 a BauGB) zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hier dadurch nicht erschwert wird. Aus diesem Grund wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB ausgeschlossen bzw. auf diese verzichtet.

Die Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren gem. Anlage I mit dem Lageplan mit Darstellung des Räumlichen Geltungsbereiches (Anlage I.01) wird angenommen; diese ist als Satzung auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Die Sanierungssatzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ wird auf der Grundlage des § 235 BauGB (Überleitungsvorschriften für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben, weil diese zuletzt in der Fassung vom 18.12.2002 bzw. am 20.12.2002 und damit vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden ist. Für die neue Satzung wird die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Die neue Satzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ kann gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden.

Beschluss:

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt, weil die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152 – 156 a BauGB) zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hier dadurch nicht erschwert wird. Aus diesem Grund wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB ausgeschlossen bzw. auf diese verzichtet.

Die Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren gem. Anlage I mit dem Lageplan mit Darstellung des Räumlichen Geltungsbereiches (Anlage I.01) wird angenommen; diese ist als Satzung auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Die Sanierungssatzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ wird auf der Grundlage des § 235 BauGB (Überleitungsvorschriften für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben, weil diese zuletzt in der Fassung vom 18.12.2002 bzw. am 20.12.2002 und damit vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden ist. Für die neue Satzung wird die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Die neue Satzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ kann gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 2/027/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Neubau eines Parkhauses im Campusbereich am Südring

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altstadt – Wörnitzvorstadt“ um das Gebiet „Campus“ wurde ein städtebaulicher Rahmenplan mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht „Campus 2040“ vom Planungsbüro Matthias Rühl — Büro STADT & LAND — erarbeitet und vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.02.2020 bestätigt

Die Zielvorgabe des Gutachters unter Punkt 5.1 Verkehrskonzepte/5.1.1 Individualverkehr/ruhender Verkehr lautet:

Der Individualverkehr soll möglichst vollständig aus dem Sanierungsgebiet herausgehalten werden. Parkplätze werden ausschließlich am Rand des Gebietes errichtet. Sie werden mindestens zweigeschossig angelegt, um Fläche zu sparen. Wenn möglich erhalten Stellplätze eine weitere Nutzung über der obersten Ebene.

Durch Reduzierung der Stellplätze im Gebiet entsteht Raum für Begrünung und Begegnung. Es bedeutet aufwändige bauliche Umgestaltungsmaßnahmen. Damit kann aber der Lärm reduziert, die Verkehrssicherheit erhöht und die Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert werden.

Auch das von uns mit dem Parkraumkonzept beauftragte Büro SSP Consult empfiehlt in seinem Schlussbericht – Entwurf – den Bau eines Parkhauses am Südring. Wörtlich schreibt der Verkehrsplaner unter Nr. 5.7.4:

Parkhaus am Südring:

Im Bereich des bestehenden Parkplatzes am Südring mit derzeit 35 Stellplätzen wird im Rahmen des gesamtstädtischen Parkraumbedarfs die Realisierung eines Parkhauses mit zwei Decks empfohlen. Dieses Parkhaus würde ein Stellplatzangebot für 115 Kfz bieten, also hier einen Zuwachs um 80 Stellplätze bedeuten. Die Zufahrt des Parkhauses würde über den Südring mit einer zentralen Anbindung für Einfahrt und Ausfahrt erfolgen.

Dieser Standort bietet über den künftigen Campusweg eine kurze Fußwegverbindung durch die bestehenden Befestigungsanlagen in die Altstadt von Dinkelsbühl. In dieser Hinsicht ist der Parkplatz aufgrund seiner besonderen Exposition deshalb mit den altstadtnahen Parkplätzen zu vergleichen.

Mit Einführung einer Parkraumbewirtschaftung für die Altstadt werden die peripheren Parkplätze deutlich stärker genutzt. Dabei spielen die altstadtnahen Parkplätze eine besondere Rolle, da hier ein Parkraumangebot bereitgestellt wird, für das eine wachsende Nachfrage durch das Gebührenmodell der Parkraumbewirtschaftung in der Altstadt erwartet wird. Es ist zu erwarten, dass das neue Parkhaus bei Einbindung in das Parkleitsystem zukünftig stark durch Besucher und Gäste frequentiert wird.

Die Nachfrage wird dann auf denjenigen Parkplätzen besonders zunehmen, für die eine attraktive und kurze fußläufige Verbindung in die Altstadt besteht. Hierzu zählt auch dieser Standort. Ein Ersatz des Parkplatzes durch ein Parkhaus mit einem höheren Stellplatzangebot wäre somit ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Prinzips im Parkraumkonzept, die Altstadt vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Nach diesen ausdrücklichen Empfehlungen der Planer, ein Parkdeck südlich des Kinder- und Jugendzentrums zu errichten, wurde das Büro Breitenbücher Architekten GmbH mit einer Kostenschätzung für ein zweigeschossiges Parkhaus beauftragt, die nunmehr vorliegt:

Überdachtes Parkhaus mit insgesamt 115 Stellplätzen auf 2 Ebenen

Ebene EG 64 Stellplätze
Ebene OG 51 Stellplätze, davon 19 Stück nicht überdacht

Die OG- Ebene wird über eine offene Rampe erschlossen. Die fußläufige Anbindung der EG-Ebene erfolgt über eine Außentreppe zum Campusweg.

Baukosten: 2.000.000,00 € (inkl. MwSt. sowie aller Architekten- und Ingenieurleistungen)

Das Parkhaus hat eine direkte Anbindung an den Campusweg und somit an das Fuß- und Radwegenetz zur Altstadt. Die bestehenden 10 Stellplätze vor der ehemaligen Hauptschule werden entfallen, um Platz für die Neugestaltung des Außenbereiches des Kinder- und Jugendzentrums zu gewinnen. Dadurch entstehen neue Begegnungs- und Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche. Eine Parkhauslösung wird auch dem Ziel der Flächeneinsparung gerecht.

Das Parkdeck wird in das gesamtstädtische Parkraumkonzept sowie Parkleitsystem einbezogen und schafft somit dringend erforderliche Stellplätze für Gäste und Besucher der Altstadt. Die Baumaßnahme muss zeitnah umgesetzt werden, nachdem erst im Anschluss die Freiflächengestaltung vor dem Kinder- und Jugendzentrum, für die bereits eine Bewilligung vorliegt, ausgeführt werden kann. Im Haushaltsplan und in der Finanzplanung sind entsprechende Mittel vorgesehen.

Die Maßnahme wird aus dem Städtebauförderungsprogramm mit einem Fördersatz von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Die zu erwartende Förderung könnte sich demnach auf ca. 1.100.000 € belaufen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 2.000.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 150.000 € bei HSt.: 1.6812.9500
In der Finanzplanung sind weitere Mittel vorgesehen!

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die weiteren Planungsschritte sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zu beauftragen und weiterzuführen. Die Finanzierung wird zur Kenntnis genommen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200520/Ö15

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Die weiteren Planungsschritte sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zu beauftragen und weiterzuführen. Die Finanzierung wird zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/052/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toilette

Sachverhaltsdarstellung:

Gestaltung Schweinemarkt:

Die Maßnahme wurde am 08.05.2019 dem Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss vorgestellt. Der Ausschuss gab grundsätzlich sein Einverständnis und empfahl, die Maßnahme dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 22.05.2019 stimmte der Stadtrat der Platzumgestaltung Schweinemarkt grundsätzlich zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, Details wie Barrierefreiheit, Grüngestaltung und Möblierung zu vertiefen und dem Stadtrat vorzulegen.

Auszug aus der Sitzungsvorlage vom 22.05.2019

Mit der Vorstellung des Entwurfs der Neugestaltung des Schweinemarkts wird ein Ziel mit hoher Priorität in den Untersuchungen des ISEKS zur künftigen Entwicklung der Stadt Dinkelsbühl umgesetzt. Es ist laut ISEK notwendig, Freiräume zu schaffen und Platzanlagen auszubauen (Seite 77 Entwicklungskonzept). Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben: „Zur Schaffung von Freiräumen müssen die bestehenden Platzanlagen weiter optimiert und ausgebaut werden. Dazu sind einzelne Platzräume vom ruhenden Verkehr freizuhalten. Ziel ist es, Aufenthaltsräume nicht nur für Touristen und Besucher der Altstadt zu schaffen, sondern auch für die Bewohner der Altstadt Rückzugsräume und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten. Der Schweinemarkt an der Bauhofstraße/Unteren Schmiedgasse wird im ISEK als wichtiger Bereich für eine hochwertige Gestaltung des öffentlichen Raums angesehen, der eine wichtige Scharnierfunktion für Verbindungswege einnimmt. Als erster Schritt wird die Neugestaltung des Parkplatzes mit der Schaffung bzw. dem Ausbau von Sitzplätzen und Beschattungsmaßnahmen (Bäume) gesehen. Als hoher Effekt wird im ISEK die Förderung der Standortzufriedenheit, die Stärkung der Verweilqualität, die Schaffung von Begegnungsräumen und die Attraktivitätssteigerung des Wohnorts Altstadt gesehen.

Bestand Schweinemarkt:

Der vorhandene Asphaltbelag ist schadhaft, die Pflastereinfassung am Rand des Platzes ist löchrig und die Pflasterrahmung der Baumscheiben ist zum größten Teil zerstört. Diese vielen Mängel bergen erhebliche Stolperstellen und Unfallgefahren für die Nutzer des Platzes.

Das Parkieren der Autos führte auch zu einigen Beschädigungen der Bäume. Dadurch, dass die Platzfläche nach Osten abfällt und die Fläche versiegelt ist, ist die Wasserversorgung der Bäume sehr dürrig, somit sind die Standortqualitäten unzureichend für den Baumbestand.

Um den Missstand der Platzfläche mit ihren Unfallgefahren und der Baumstandorte zu beseitigen, ist dringend eine Neugestaltung des Platzes notwendig.

Die Planung sah neben der Herstellung eines verkehrssicheren Platzbelages mit einer wasser- gebundenen Deckschicht auch eine Verbesserung der Standortbedingungen des Baumbestands und einen Erhalt der Linden vor. Im Zuge von Baumpflegearbeiten im November 2019 durch den Stadtgärtner wurde auf starke Schädigungen (Verkehrssicherheit, Fäulnis, Vitalität) hingewiesen. Aus diesem Grund beauftragte die Stadt im November 2019 das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Roland Dengler, Lauf an der Pegnitz, mit einem Gutachten für die 4 Linden.

Ziel des Gutachtens:

- Prüfung des physischen und statischen Zustands der Bäume
- Beurteilung der Bruchfestigkeit der oberirdischen Baumteile
- Zukunftschancen sowie Lebenserwartung
- Festlegen der notwendigen Maßnahmen bei Baumerhaltung
- Angaben zur Dringlichkeit der Maßnahmendurchführung

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die 4 Winterlinden (1 Linde muss gefällt werden) keine bzw. sehr befristete Zukunftschancen (max.5-10 Jahre) haben.

Der Gutachter empfiehlt, die 4 Linden zu fällen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (Winterlinde mehrfach verpflanzt, Großbaum). Bei einer Neupflanzung sollte auch der Abstand der Baumstandorte zur Straße beachtet werden.

Die weitere Planung sieht eine Gestaltung, wie bereits im Stadtrat am 22.05.2019 vorgestellt, vor.

Folgende Planelemente enthält der Entwurf:

Oberfläche mit wassergebundener Deckschicht, Quergefälle ca. 2,5-3%.

Pflanzung von 4 Stück Winterlinden.

Platzfläche wird durch ein Natursteinplattenband eingefasst. Dieses Band geht nach Osten aufgrund des abfallenden Geländes in ein Stufenband mit einer 3 reihigen Stufenanlage über (barrierefreier Zugang über Anschluss Bauhofstraße).

Um das Natursteinband der Platzfläche wird ein Kleinstein-Bogenpflasterband einen umlaufenden Gehweg-Fußgängerbereich bilden.

Die Fahrstraße vor der Nordfassade des Rathauses wird für den Autoverkehr gesperrt und in dem, dem Gehwegbereich zuzuordnenden Kleinstein-Bogenpflaster ausgebildet. Der Hintereingang des Rathauses wird mit zwei Pollern markiert und links davon werden Fahrradstellplätze vorgesehen. Das Rathaus wird somit optisch an den Platz angebunden.

Die im Norden des Platzes liegende Fahrbahn wird auf das Mindestmaß reduziert. Vor dem Hotel „Blauer Hecht“ gibt es einen Anfahrtszonenbereich zum Ein- und Ausladen. Diese verbleibende Fahrbahn wird zur Bauhofstraße und zur Elsassergasse mit dem Kleinsteinbogenpflasterband des Gehwegbereiches eingefasst. Dadurch wird die untergeordnete Bedeutung der Straße aufgezeigt.

Die Bauhofstraße im Süden und die Achse Elsassergasse/Steingasse sind für den fließenden Verkehr unbedingt notwendig. Die Fahrbahn wird mit einem Großstein-Reihenpflaster, wie die übrigen Straßen in der Altstadt, gepflastert

Die Möblierung des Platzes erfolgt durch im Boden verankerte Bänke an der Süd- und Ostseite der Platzfläche, durch versetzbare Tische mit Stühlen auf der Westseite, die flexibel genutzt werden können. Mittelpunkt wird ein kleiner Brunnen bzw. eine Wassersäule in historischer Eisengussgestaltung. Ergänzt wird die Möblierung durch ein verkleinertes Gussmodell der Altstadtsilhouette.

Im Zuge der Planungsphase sind folgende Bürgeranregungen beim Stadtbauamt eingegangen:

1. Schweinemarkt im bestehenden Gefälle (ca. 5%) belassen. Verzicht auf Sitzstufen.
2. Einfassung Schweinemarkt mit Grün (Hecke, Blumen), Einbau Sitzstufen, Wasserspender, Bänke, Tische und Toilette.
3. Oberfläche in Sand (wassergebundene Deckschicht), Blumentröge, Holzbänke.
4. Wasserspender, Fahrrad Parkplatz, Blumen , Statue auf Sockel.

Die Neugestaltung des Schweinemarktes wird ca. 260.000.- € kosten.

Die Entwurfsplanung wurde mit Frau Geib vom Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Aus denkmalfachlicher Sicht besteht Einverständnis. Auch der Regierung von Mittelfranken wurde die Planung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme wird dem Stadtrat in der Sitzung bekanntgegeben.

Bau einer barrierefreien WC- Anlage:

Das einzige öffentliche WC im westlichen Altstadtbereich befindet sich derzeit im Erdgeschoss des Rathauses. Dessen Nutzung ist allerdings nur während der Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Auf der rückwärtigen Nordseite des Hauses befindet sich ein ehemaliger Zugang, der seit Jahrzehnten still liegt. Dieser kann durch den Einbau einer öffentlichen barrierefreien Toilette im Zuge der Neugestaltung Schweinemarkt reaktiviert werden.

Die vorhandene, historische, zweiflügelige Eingangstüre soll bestehen bleiben. Die Erschließung mit Wasser, Abwasser und Strom soll komplett über den Schweinemarkt erfolgen. Aus Platzgründen ist es leider nicht möglich, eine geschlechtlich geteilte Anlage zu schaffen. Der Raum soll mit einem WC mit Haltegriffen, Urinal und einem Handwaschbecken ausgestattet werden.

Um die Barrierefreiheit zu erreichen, muss durch die Neugestaltung des Schweinemarktes mithilfe einer Rampenverbindung der Zugang gewährt werden.

Die Baukosten für die WC- Anlage im Rathaus belaufen sich auf ca. 80.000.- €.

Die Gesamtmaßnahme mit Baukosten in Höhe von 340.000 € wird mit Städtebaufördermitteln aus der Förderinitiative „Innen statt Außen“ mit einem Prozentsatz von voraussichtlich 80 % bezuschusst. Die Baumaßnahme soll im August 2020 beginnen!

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 340.000.-€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.: 1.6158.9500/ 9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorgelegten Entwurfsplanung und Finanzierung der Umgestaltung des Schweinemarktes und dem Einbau der WC-Anlage besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte sind einzuleiten.

Beschluss:

Mit der vorgelegten Entwurfsplanung und Finanzierung der Umgestaltung des Schweinemarktes und dem Einbau der WC-Anlage besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte sind einzuleiten.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/056/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die Sachverhaltsdarstellung durch mündlichen Vortrag des Herrn Rainer Brahm vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbB, 90459 Nürnberg, während der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. Mai 2020 wird hingewiesen.

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Finanzschule mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule in Ansbach. Der Stadtrat hat dazu bereits am 19. November 2019 für eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend für einen qualifizierten Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= § 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Stadtrat mit einem Vorentwurf vom 19.02.2020 mit Darstellung einer Sonderbaufläche und der Zweckbestimmung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ nebst Begründung und Umweltbericht (ausgearbeitet vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbH, 90459 Nürnberg) mit Beschluss vom 19.02.2020 bestätigt. Gegenstand des Beschlusses war auch die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden.

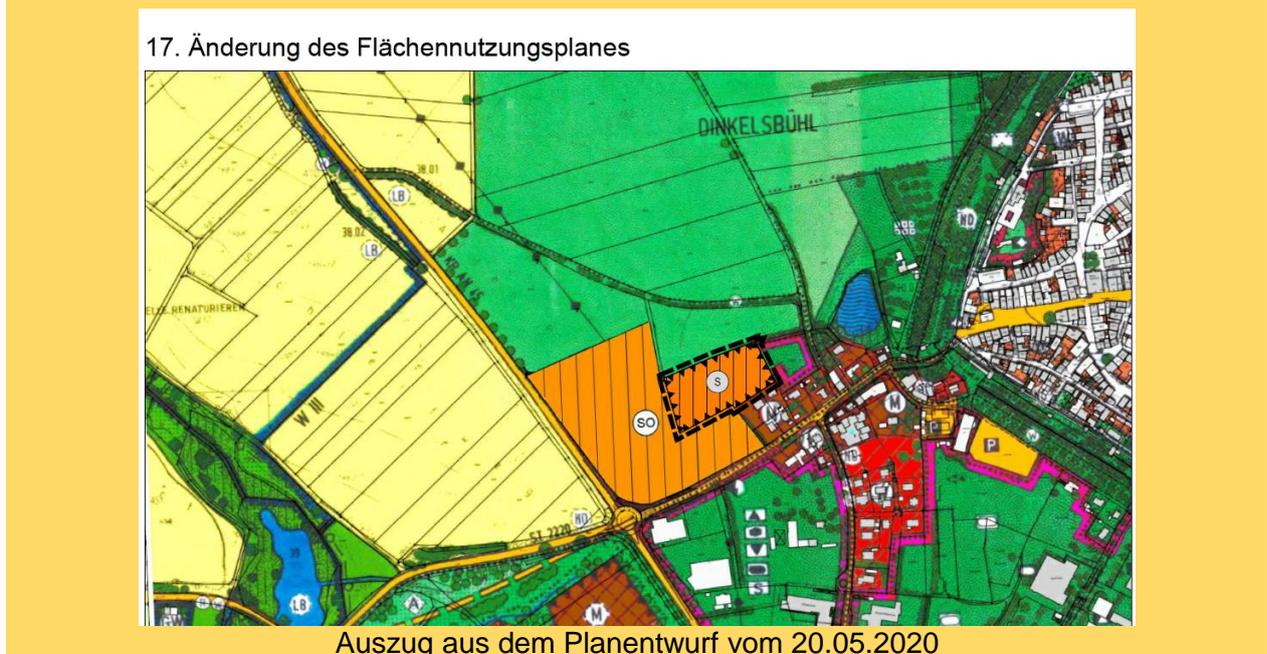
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschl. 30.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mit der vorgesehenen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden keine Änderungsvorschläge oder Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Aufgabe des Stadtrates ist nun, die eingegangenen Stellungnahmen zu behandeln, und dabei die öffentlichen und

privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) – s. dazu Anlage 01 zur Beschlussvorlage.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 17. Flächennutzungsplanänderung liegen nach der durchgeführten frühzeitigen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) zugeführt werden können, bedürfen diese Unterlagen der Billigung durch den Stadtrat.

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – 17. Flächennutzungsplanänderung:



Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches:

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Grundstücke Flst.Nr. 2056, Nr. 2057/1 und 2057/11 sowie auf Teilflächen der Grundstücke 2035, 2032, und 2033 der Gemarkung Dinkelsbühl begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.930 qm bzw. rd. 1 ha. Der Planbereich wird als Sonderbaufläche (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V. mit § 11 Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“.

Wegen der Veränderung der schon einmal ermittelten und im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ festgesetzten Lärmkontingente im westlichen Planbereich Landesfinanzschule (SO Zone 5 und Teilfläche SO Zone 1) wurde das Ingenieurbüro Sorge beauftragt, im Rahmen des Planverfahrens die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ neu zu ermitteln. In der gutachterlichen Stellungnahme „Schallimmissionsschutz“ vom 07.05.2020 Nr. 13291.2 lt. Anlage 04 sind die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst.

Besonderheiten bei der öffentlichen Auslegung – Corona-Pandemie:

Die Verwaltung verweist aus gegebenem Anlass wegen der Corona-Pandemie auf eine Besonderheit bei der anstehenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (25-4611.110-) einen Hinweis zum Thema „Bauleitplanverfahren und Auslegung während des Katastrophenfalls“ gegeben:

Infolge des Katastrophenfalls kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen.

Vor diesem Hintergrund können sich auch bauplanungsrechtliche Fragestellungen im Kontext mit laufenden bzw. in Vorbereitung befindliche Bauleitplanverfahren ergeben, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Fehler bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem gegenüber nicht beachtlich).

Auch aufgrund entsprechender Anfragen der kommunalen Seite möchten wir vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen nachfolgende Anwendungshinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben, denen selbstverständlich in der konkreten Situation alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vorgehen. Gemeinsames Ziel soll es sein, insbesondere in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Umsetzung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, eine Planaufstellung bzw. das Erreichen der Planreife nach § 33 BauGB zu gewährleisten und damit im Rahmen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden insoweit die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

1. Aktuelle Rechtslage

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.

*Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. **Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.***

2. Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis

Wird die Gemeindeverwaltung unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Email-Dienstes (vgl. oben) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen, können Bedenken und Anregungen gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung und den relevanten umweltbezogenen Informationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt und kann dementsprechend in Bezug genommen werden. Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Auf diese Weise wird sich in vielen Fällen ein persönlicher Kontakt vermeiden lassen. Besteht ein Bürger dennoch auch auf die Einsichtnahme im Rathaus, müssen aufgrund der eindeutigen Rechtslage folgende Vorgaben eingehalten bleiben:

Die Unterlagen sind in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung zugänglich zu machen (dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger dann nur einzeln betreten werden). Empfehlenswert ist auch hierfür eine telefonische Terminvereinbarung, die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.13) ausdrücklich anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder der Homepage hingewiesen werden.

Dies gilt nach unserer Auffassung auch dann, wenn wie in der jetzigen Situation, ein diesbezüglicher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des „mündigen Bürgers“, der gerade in der aktuellen Situation zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Da-her ist es in der derzeitigen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der (telefonischen) Auskunftsstelle der Gemeinde nachfragt.

3. Verlängerung der Auslegungsfristen

Kann eine hinreichende Zugänglichkeit der Unterlagen entsprechend der unter 1. und 2. dargestellten Hinweise nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Auslegungsfristen über die Mindestfrist von 30 Tagen hinaus zu verlängern und dies der Öffentlichkeit entsprechend den Bekanntmachung-Vorschriften der Gemeinde (z.B. Presse, Internetauftritt oder Aushang der Gemeinde) mitzuteilen; hier sollte auch auf die o.a. Notwendigkeit telefonischer Terminvereinbarung hingewiesen werden. Kann auch auf diesem Weg keine hinreichende zeitliche Zugänglichkeit erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Anlagen

AL_01 – Abwägung_Stellungn-Behörden_Träger-öff-Belange_zur-17-FNP-Änd.
AL_02 – 17-Änd-Flächennutzungsplan_Sonderbaufläche_Entwurf_20-05-2020
AL_03 – Begründung-Umweltbericht-zur-17-Änd-Flächennutzungsplan
AL_04 – Gutachterl-Stellungn_Schallimmissionsschutz_07-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben (vgl. Abwägung lt. Anlage 01), sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04)

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger

öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20200520/Ö17

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben (vgl. Abwägung lt. Anlage 01), sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04)

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: 3/057/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht; - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (nach §§ 3 und 4, jew. Abs. 2 BauGB)

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die Sachverhaltsdarstellung durch mündlichen Vortrag des Herrn Rainer Brahm vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbB, 90459 Nürnberg, während der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. Mai 2020 wird hingewiesen.

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Finanzschule mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule in Ansbach. Der Stadtrat hat dazu bereits am 19. November 2019 für eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend für einen qualifizierten Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= § 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

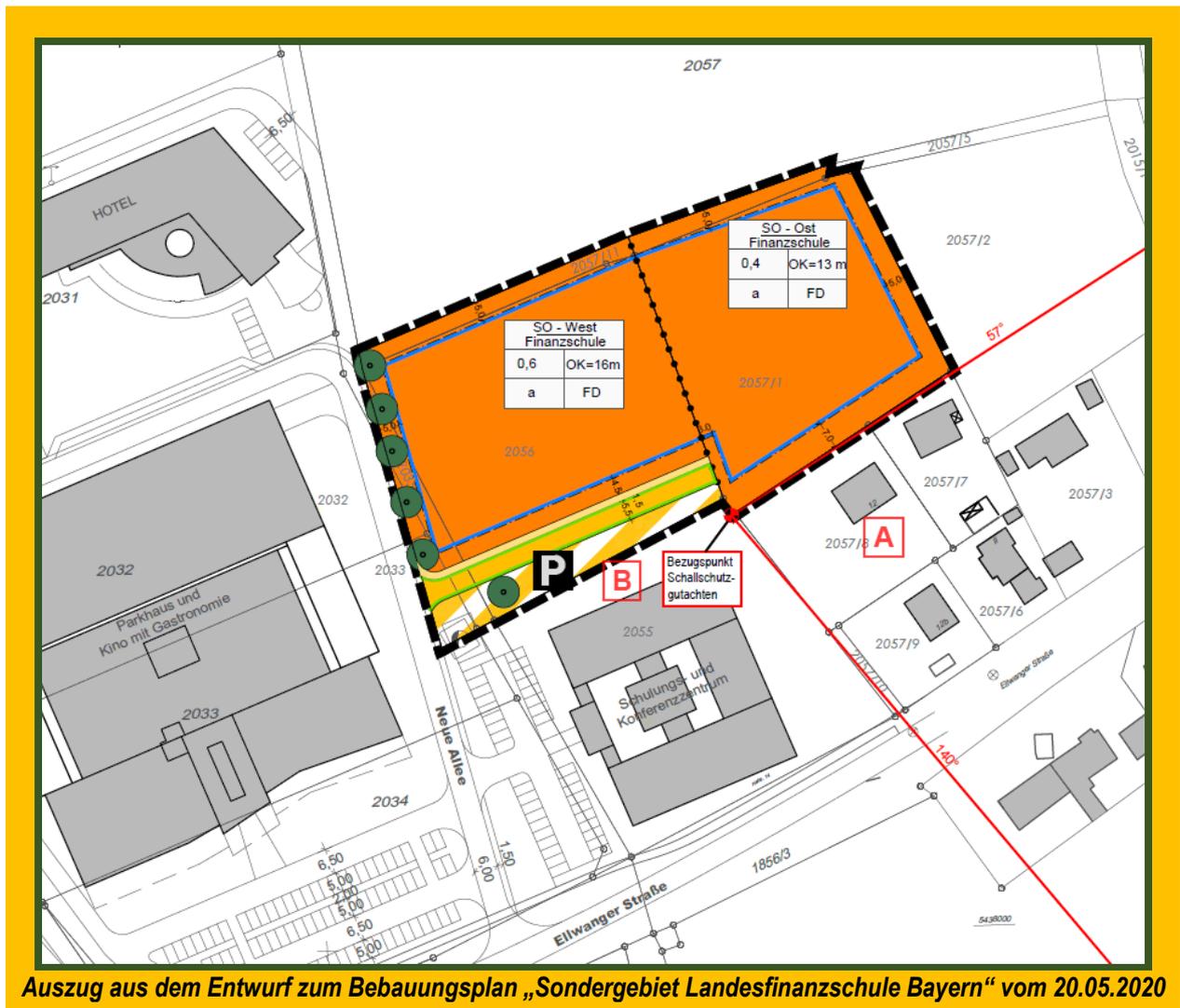
Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ wurde vom Stadtrat mit einem Vorentwurf vom 19.02.2020 mit Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (§ 11 Baunutzungsverordnung) und der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung“ nebst Begründung und Umweltbericht (ausgearbeitet vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbH, 90459 Nürnberg) mit Beschluss vom 19.02.2020 bestätigt. Gegenstand des Beschlusses war auch die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschl. 30.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mit der vorgesehenen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden keine Änderungsvorschläge oder Einwen-

dungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Aufgabe des Stadtrates ist nun, die eingegangenen Stellungnahmen zu behandeln, und dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) – s. dazu Anlage 01 zur Beschlussvorlage.

Der Bebauungsplan (Entwurf) und die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan liegen nach der durchgeführten frühzeitigen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) zugeführt werden können, bedürfen diese Unterlagen der Billigung durch den Stadtrat.



Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf die Grundstücke Flst.Nr. 2056, Nr. 2057/1 und 2057/11 sowie auf Teilflächen der Grundstücke 2035, 2032, und 2033 der Gemarkung Dinkelsbühl Gemarkung Dinkelsbühl begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.930 qm bzw. rd. 1 ha. Der Planbereich wird als Sondergebiet (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V. mit § 11 Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung“ festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ deckt sich mit dem Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung. Unabhängig davon wird für den Eingriff durch

Festsetzung und Umsetzung eines Sondergebietes Landesfinanzschule ein naturschutzrechtlicher Ausgleich auf einer Teilfläche von 2.048 qm auf Grundstück Flst.Nr. 2390 Gemarkung Dinkelsbühl erbracht und nachgewiesen.

Wegen der Veränderung der schon einmal ermittelten und im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ festgesetzten Lärmkontingente im westlichen Planbereich Landesfinanzschule (SO Zone 5 und Teilfläche SO Zone 1) wurde das Ingenieurbüro Sorge beauftragt, im Rahmen des Planverfahrens die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ neu zu ermitteln. In der gutachterlichen Stellungnahme „Schallimmissionsschutz“ vom 07.05.2020 Nr. 13291.2 lt. Anlage 04 sind die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst.

Anlagen

- AL_01 – Abwägung_Stellungn-Behörden_Träger-öff-Belange
- AL_02 – BPlan-Sondergebiet-Landesfinanzschule-Bayern_Entwurf_20-05-2020
- AL_03 – Begründung-Umweltbericht-zum-Bebauungsplan_20-05-2020
- AL_04 – Gutachterl-Stellungn_Schallimmissionsschutz_07-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04).

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Entwurf) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Beschluss:**Abwägung**

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04).

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Entwurf) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 20.05.2020
Vorlagennummer: SWD/009/2020

Berichterstatter: Karl, Andreas
Betreff: Vergabe Heizungstechnik-Anschluss Biogas BHKW
an das Heizwerk

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Werkausschusssitzung vom 08.10.2019 wurde die wärmetechnische Einbindung des BHKW Piott an das Heizwerk der Stadtwerke Dinkelsbühl beschlossen.

Hierfür wurden die heizungstechnischen Maßnahmen ausgeschrieben.

Es gingen folgende Angebote ein:

Firma Nikolaus, Gebäude und Anlagentechnik Dinkelsbühl	netto 94.585,89€
Firma 2	netto 108.696,84€
Firma 3	netto 123.772,78€

Der Kostenansatz lag bei 101.200,00€.

Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind 250.000€ für die Maßnahme eingestellt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Auftrag für die heizungstechnischen Arbeiten wird an die Firma Nikolaus, Gebäude- und Anlagentechnik in Dinkelsbühl in Höhe von netto 94.585,89€ vergeben.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö19
Ja 20 Nein 1 Anwesend 21

Beschluss:

Der Auftrag für die heizungstechnischen Arbeiten wird an die Firma Nikolaus, Gebäude- und Anlagentechnik in Dinkelsbühl in Höhe von netto 94.585,89€ vergeben.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.05.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Thomas Staufinger
Schriftführer